

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thalia Bücher GmbH

Stand: März 2020

## 1. Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen:

Bestellungen von Waren, Gewerken oder Dienstleistungen der Thalia Bücher GmbH und den verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) (nachfolgend „THALIA“ genannt) erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) des Vertragspartners wird hiermit vollumfänglich widersprochen. Diese werden auch nicht durch die Entgegennahme der Waren oder Bezahlung stillschweigend akzeptiert.

## 2. Bestellung / Beauftragung und Zustandekommen eines Vertrags:

- 2.1. Maßgebend ist generell die von THALIA gesendete Bestellung / Beauftragung (inklusive aller Anlagen und Spezifikationen). Diese gilt auch, wenn sie vom Vertragspartner nicht in Textform bestätigt wird. THALIA kann Bestellungen / Beauftragungen widerrufen, wenn der Vertragspartner diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform bestätigt (E-Mail oder Fax). Bei Widerruf stehen dem Vertragspartner gegenüber THALIA keine Ansprüche auf Schadensersatz, Kostenerstattung oder ähnlichem aufgrund des Nichtzustandekommens des Geschäftsabschlusses zu.
- 2.2. Nachträgliche, mündliche Absprachen werden erst nach Bestätigung in Textform durch THALIA wirksam (E-Mail oder Fax).
- 2.3. THALIA kann nachträgliche Vertragsänderungen oder zusätzliche Leistungen verlangen, soweit dies für den Vertragspartner noch zumutbar ist. Bei nachträglichen Änderungen hat der Vertragspartner dessen Auswirkungen auf die Liefer- und Leistungstermine sowie Preise abzuschätzen und mit THALIA abzustimmen. Änderungen der Lieferungs- und Leistungsbedingungen werden erst nach Bestätigung durch THALIA in Textform wirksam (E-Mail oder Fax).
- 2.4. Nimmt der Vertragspartner seinerseits nachträglich Änderungen zur ursprünglichen Bestellung / Beauftragung von THALIA vor, so hat er THALIA hierüber unverzüglich in Textform (E-Mail oder Fax) zu informieren. Ein rechtswirksamer Vertrag kommt in diesem Fall erst zustande, wenn THALIA der nachträglichen Änderung in Textform (E-Mail oder Fax) zustimmt.

## 3. Preisauszeichnung und Preisgültigkeit:

- 3.1. Die Angebotspreise sind bindend und gelten für die gesamte Vertragslaufzeit, solange nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Preisgleitklauseln, z.B. aufgrund Änderungen des Wechselkurs, der Rohstoffpreise, der Mindestlohnentwicklung und / oder ähnlichem, müssen schriftlich bei Vertragsschluss vereinbart werden und können im Nachhinein nicht mehr eingefordert werden. Unangekündigte, nicht abgestimmte Preiserhöhungen werden von THALIA generell verweigert.
- 3.2. Wenn im Angebot nicht separat aufgeführt oder schriftlich vereinbart (nicht in AGB oder dem „Kleingedruckten“), schließen die Preise eine Lieferung bzw. Leistungserbringung frei Haus ein, einschließlich aller Kosten für Versand, Verpackung, Füllmaterialien oder ähnlichem sowie Anfahrts- und Reisekosten ein. Mit THALIA nicht abgestimmte Zusatz- oder Nebenkosten sowie erhöhte Nacht- und Feiertagszuschläge oder ähnliches werden generell nicht akzeptiert.
- 3.3. Bei Bestellungen von Handelswaren, die dem deutschen Buchpreisbindungsgesetz unterliegen, gilt der gebundene Verkaufspreis zum Zeitpunkt der Auslieferung unter Abzug der THALIA gewährten Konditionen. Liegt zum Bestellzeitpunkt keinerlei Konditionsvereinbarung mit THALIA vor, so gilt der Verkaufspreis abzüglich der Konditionen nach Verkehrsordnung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.
- 3.4. Alle Handelswaren müssen durch den Vertragspartner mit EAN / GTIN / Barcode ausgezeichnet geliefert werden, entstehende Mehraufwendungen für THALIA durch die eigenständige Auszeichnung der Handelsware werden dem jeweiligen Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 3.5. Alle Preise sind stets in Brutto und Netto auszuweisen, inklusive aller gesetzlichen Steuersätze und Abgaben (z.B. EEG-Umlage).

## 4. Listung von Handelswaren und Datenübermittlung bei EDI-Anbindung:

- 4.1. Nur die von THALIA freigegebenen und im THALIA-Warenwirtschaftssystem gelisteten Handelswaren dürfen an THALIA-Filialen geliefert werden. Die Warenannahme nicht bestellter oder nicht gelisteter Artikel wird grundsätzlich verweigert und auf Kosten des Vertragspartners retourniert.
- 4.2. Zur Listung bei THALIA hat der Vertragspartner eine Übersicht des gelisteten Warensortimentes im von THALIA vorgegebenen Format (ggf. inklusive Bildmaterial) in digitaler Form an THALIA zu übermitteln.
- 4.3. Auflagenwechsel bzw. Nachfolgeartikel sind stets unaufgefordert an THALIA zu melden.
- 4.4. Die verspätete oder fehlerhafte Datenübermittlung bei EDI-Anbindung von Bestellantworten und Liefermeldungen, ausverkauften / auslaufenden Artikeln sowie fehlenden oder falschen Stammdaten, Listungen und Verpackungseinheiten oder ähnlichem werden von THALIA nicht akzeptiert und gelten auch dann nicht als akzeptiert, wenn die Datenübermittlung längere Zeit nicht beanstandet wurde. Nach Aufforderung müssen diese Daten unverzüglich neu oder nachgeliefert werden. Bei wiederkehrender falscher oder fehlender Datenübermittlung hat THALIA einen Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere für den Ersatz des entstandenen Bearbeitungsaufwandes sowie einen Anspruch auf einen möglichen entgangenen Gewinn.

## 5. Liefer- und Leistungstermine:

- 5.1. Die in der Bestellung / Beauftragung vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind bindend und können nur nach Rücksprache in Textform (E-Mail) mit Thalia verlängert oder geändert werden. Kann der Vertragspartner den / die Termin(e) nicht halten, so hat er THALIA unverzüglich in Textform (E-Mail oder Fax) unter Nennung von Gründen und Dauer zu informieren. Alle Kosten oder Schäden (auch eines möglichen entgangenen Gewinns), die THALIA infolge der schuldhaft verspäteten oder unterbliebenen Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thalia Bücher GmbH

Stand: März 2020

- 5.2. Wenn die Liefer- und Leistungstermine aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund wiederholt nicht gehalten werden, behält sich THALIA das Recht auf sofortigen Rücktritt vor. Ist für diesen Fall eine Vertragsstrafe vereinbart worden, so hat THALIA auch weiterhin das Recht auf die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche.

## 6. Anlieferungen sowie Eigentums- und Gefahrübergang:

- 6.1. Versandanzeige und Lieferschein müssen stets alle Bestelldaten einzeln aufführen, insbesondere die Bestellnummer, die Art und Beschaffenheit der gelieferten Ware und bei Bedarf zusätzliche Angaben zur Haltbarkeit oder ähnlichem. Bei Handelswaren muss der EAN / GTIN / Barcodes numerisch auf jedem Lieferschein angedruckt werden.
- 6.2. Anfallende Kosten für die Erstellung von Lieferscheinen trägt der Vertragspartner. THALIA ist ferner berechtigt, die Annahme bzw. Abnahme nicht vereinbarungsgemäß ausgezeichnete Lieferungen und Leistungen zu verweigern und kann die betreffende Ware auf Kosten und Risiko des Vertragspartners retournieren.
- 6.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort die von THALIA bei Bestellung / Beauftragung angegebene Adresse.
- 6.4. Die Anlieferungen und Leistungserbringungen vor Ort können an den Verwaltungsstandorten von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr, an den Filialstandorten während der jeweiligen Ladenöffnungszeiten Montag bis Samstag, außer an gesetzlichen Feiertagen erfolgen. Des Weiteren sind sechs Wochen vor und zwei Wochen nach Weihnachten sowie zwei Wochen vor und eine Woche nach Ostern Termine in den Filialen zu vermeiden.
- 6.5. Das Eigentum geht erst mit Abschluss des Abladevorgangs an der vorgesehenen Lieferadresse auf THALIA über. Der Versand erfolgt auf Kosten und Risiko des Vertragspartners. Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs, verbleibt bis zum Abschluss des Abladevorgangs beim Vertragspartner. Muss bei einem Gewährleistungsfall etwas zurückgesandt werden, so fällt die Gefahr mit abgeschlossener Rückverladung auf den Vertragspartner zurück.

## 7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen:

- 7.1. Die formale Rechnungsstellung erfolgt jeweils an die bestellende Gesellschaft der THALIA. Die Rechnungen müssen alle Bestelldaten einzeln aufführen, die Kostenstelle und Rechnungsadresse der Filiale sowie bei Dienstleistungen die gegengezeichnete Leistungsnachweise enthalten. Der Rechnungsbetrag ist jeweils Brutto und Netto ergänzt um das jeweilig Währungskennzeichen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer auszuweisen.
- 7.2. Der Rechnungsbetrag ist, wenn keine andere Vereinbarung vorliegt, innerhalb von neunzig (90) Tagen bei drei (3) Prozent Skonto, im Übrigen binnen einhundertzwanzig (120) Tagen ohne jeden Abzug nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Als pünktlich gezahlt gilt eine Rechnung, wenn diese am Tag der Fälligkeit durch THALIA angewiesen wurde.
- 7.3. Die Vorlage unvollständiger oder nicht ordnungsgemäß erstellter Rechnungen sowie fehlerhafte Daten bei EDI-Anbindung werden nicht akzeptiert und setzen die Zahlungsfrist nicht in Lauf. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit oder Abnahme der geschuldeten Leistung. Bei Vorliegen eines Mangels ist THALIA berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung wertanteilig zurückzuhalten.
- 7.4. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen nachträglichen Vergütungen und Bonifizierung anteilig innerhalb von einem Monat gegenseitig in Rechnung gestellt.
- 7.5. Der Vertragspartner darf gegenüber Ansprüchen von THALIA nur aufrechnen, wenn und soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 7.6. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen in jedweder Form bedarf der schriftlichen Zustimmung von THALIA.

## 8. Gewährleistung, Umgang mit Mängeln und höherer Gewalt:

- 8.1. Der Vertragspartner wird ausschließlich qualitätsgeprüfte Ware versenden und garantiert, dass diese zum Zeitpunkt des Versands mangelfrei war und bei normalem Gebrauch die übliche Anzahl an Betriebsstunden übersteht. Der Vertragspartner hält sich an die gesetzlichen Gewährleistungspflichten, diese findet auf Dienstleistungen und Ersatzteilen ebenfalls vollumfänglich Anwendung.
- 8.2. THALIA wird entdeckte Mängel unverzüglich rügen. Eine Mängelrüge hat stets Ort und Datum sowie Art und Umfang des Mangels zu beschreiben. Eingegangene Mängelrügen hat der Vertragspartner unverzüglich zu prüfen und bei Vorliegen die Nacherfüllung zu veranlassen. Dem Auftraggeber stehen in dem Fall weiterhin die gesetzlichen Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 8.3. Im Fall von Gewährleistungsreparaturen versendet der Vertragspartner die funktionsfähigen Ersatzteile auf eigene Kosten an den Erfüllungsort. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erstellt der Vertragspartner vor jeder Reparatur ein kostenfreies Angebot. Eine kostenpflichtige Reparatur darf nur nach Beauftragung in Textform erfolgen. Die Gewährleistungspflicht verlängert sich in dem Fall um etwaige Stillstandszeiten, die durch Mängel oder Mängelbeseitigungsarbeiten ausgelöst werden.
- 8.4. Erbringt der Vertragspartner seine Leistungspflicht aus einem von ihm zu vertretenden Umstand nicht oder nicht vertragsgemäß, kann THALIA nach Ablauf einer angemessenen Frist die Vergütung mindern, die Leistung auf Kosten des Vertragspartners durch Dritte erbringen lassen oder wenn mehre Nachbesserungsversuche fehlschlagen, fristlos kündigen.

## 9. Höhere Gewalt

- 9.1 Die Parteien haften nicht für Schäden oder für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wenn der jeweilige Schaden oder die Nichterfüllung auf einem Umstand beruht, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und die Parteien diese Folgen weder verhindern noch durch zumutbare Maßnahmen beheben können (nachfolgend „Höhere Gewalt“). Die Parteien verpflichten sich, umsatzabhängige Vereinbarungen wie z.B. vereinbarte Zielerreichungsgrenzen oder Vereinbarungen zu Werbekostenzuschüssen entsprechend sach- und interessengerecht anzupassen.
- 9.2 In jedem Fall liegt Höhere Gewalt vor bei Kampfhandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt worden ist), Unruhen, Explosionen, Feuer, Flut, Erdbeben, Taifun, Epidemien, Pandemien und bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, aufgrund derer der

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thalia Bücher GmbH

Stand: März 2020

Geschäftsbetrieb vollständig oder überwiegend zum Erliegen kommt, sowie bei Handlungen, Unterlassungen oder Maßnahmen einer Regierung oder beim Befolgen staatlicher Aufforderungen und bei der Störung von Betriebsanlagen oder Teilen davon, die zur Erfüllung von Verpflichtungen dieses Vertrages dienen.

- 9.3 Im Fall des Eintritts Höherer Gewalt haben sich die Parteien hiervon unverzüglich zu unterrichten und innerhalb von fünfzehn (15) Tagen detaillierte Informationen insbesondere über den Umfang und, soweit zumutbarer Weise möglich, die voraussichtliche Dauer der Höheren Gewalt vorzulegen.

## 10. Verpflichtung zur Erstellverfügbarkeit

Der Vertragspartner gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Waren / Gewerke erforderlichen Ersatzteile für eine Dauer von mindestens zehn Jahren. Der Vertragspartner ist berechtigt, auch Ersatzteile neuerer Bauart zu liefern. Verletzt der Vertragspartner die Verpflichtung zur Ersatzteilverfügbarkeit, so ist THALIA berechtigt, das / die nicht verfügbare Ersatzteile auf Kosten des Vertragspartners anderweitig zu beschaffen. Der Vertragspartner hat THALIA in dem Fall zu unterstützen, z.B. durch Aushändigung von Fertigungszeichnungen oder Freigabe erforderlicher Schutzrechte.

## 11. Einsatz von Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen:

- 10.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Leistung durch Erfüllungsgehilfen und / oder Subunternehmer erbringen zu lassen. Auf den Einsatz von Subunternehmern muss der Vertragspartner vor deren Tätigwerden aktiv hinweisen. Der Vertragspartner wird von ihm beauftragten Subunternehmern deren Namen und Kontaktdaten in den Unterlagen revisionssicher dokumentieren. Eine Kontaktaufnahme durch THALIA erfolgt nur nach Absprache mit dem Vertragspartner.
- 10.2. Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer weder einschlägig vorbestraft noch nach den §§ 153; 153a StPO vorbelastet sind. Der Vertragspartner hat von seinen Erfüllungsgehilfen jeweils ein Führungszeugnis sowie gültige Aufenthalts- und Arbeitsurlaubnis vorliegen und sichert zu, dass alle arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Mindestlohngesetz erfüllt werden.
- 10.3. Die lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten obliegen allein dem Vertragspartner oder den Subunternehmen. Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche arbeitsrechtlichen Anforderungen auch von seinen Subunternehmen eingehalten werden. THALIA haftet nicht für Ansprüche der Erfüllungsgehilfen gegen den Vertragspartner oder seine Subunternehmer.
- 10.4. THALIA behält sich das Recht vor, dem Einsatz von Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern jederzeit zu widersprechen oder die Zustimmung zu widerrufen bzw. einen Personalwechsel zu verlangen, sofern das Verhalten, die Leistung und / oder einer der hier genannten Punkte zu beanstanden sind. Die Gründe für dieses Verlangen wird THALIA dem Vertragspartner in diesem Fall in Textform darlegen.

## 12. Nutzungs- und Urheberrechte:

- 11.1. Der Vertragspartner sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Schutz- oder Persönlichkeitsrechten Dritter sind und durch deren Nutzung oder Verkauf keine Patente, Lizenzen oder sonstige Eigentums- und Urheberrechte verletzt werden.
- 11.2. THALIA erhält für alle Arbeitsergebnisse die vollständigen Eigentums- und Urheberrechte oder ein unwiderruflich und kostenloses sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht; insbesondere für markenrelevante Muster, Layouts sowie Designs in Wort, Bild, Form und Ton; Programmierungen und Quellcodes sowie sonstige Unterlagen und Daten die für und im Namen von THALIA entstehen. THALIA ist berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen und die Arbeitsergebnisse zu ändern. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch mit Dritten entsprechende Vereinbarungen zu schließen, durch die THALIA diese Rechte unwiderruflich, kostenlos und unbeschränkt gewährt werden.
- 11.3. Im Falle, dass durch die Nutzung oder den Vertrieb die Rechte von Dritten verletzt werden (auch wenn lediglich von Behörden beanstandet), stellt der Vertragspartner THALIA und deren Kunden von jedweden Ansprüchen Dritter frei und trägt alle Kosten sowie Zahlungsansprüche, die THALIA und seinen Kunden in dem Zusammenhang entstehen. THALIA ist in dem Fall berechtigt nach eigener Wahl, die betroffenen Artikel auf Kosten und Risiko des Vertragspartners zu retournieren oder die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Rechte bei deren Inhaber auf Kosten des Vertragspartners zu erwirken. Der gezahlte Einkaufspreis wird in dem Fall in voller Höhe zurück erstattet.

## 13. Haftungsausschluss und Versicherungspflichten:

- 12.1. Der Vertragspartner hat vollumfänglich sicherzustellen, dass alle Lieferungen und Leistungen den vom Gesetzgeber, der EU, den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften erlassenen Gesetzen, Vorschriften, Norm und Richtlinien insbesondere die EG-Verordnungen 881/2002; 2580/2001 und 1223/2009 sowie wettbewerbsrechtliche Beschränkungen einhalten. Ferner sind alle Unfallverhütungs- und Umweltverträglichkeitsprüfungen der Produktgattung nach aktuellstem Stand erfolgreich absolviert worden.
- 12.2. Alle in Verkehr gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte (Strom- und Batteriebetrieb) müssen bei der Stiftung EAR des Umweltbundesamt gelistet sein und die nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Kennzeichnungen aufweisen.
- 12.3. THALIA darf aufgrund einer Bestellung / Beauftragung oder sonstigen Vereinbarung gegenüber Dritten nicht verpflichtet werden.
- 12.4. Jede Haftung THALIAs gegenüber Dritten ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Der Vertragspartner stellt THALIA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die Dritte gegen THALIA aufgrund von Produktfehlern und sonstigen Überschreitungen von gesetzlichen Pflichten geltend gemacht werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, in Vereinbarungen, die er zur Durchführung von Aufträgen für THALIA mit Dritten schließt, entsprechende Klauseln zu vereinbaren.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thalia Bücher GmbH

Stand: März 2020

- 12.5. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die während der Leistungserbringung durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen und / oder Subunternehmer entstehen nach den gesetzlichen Vorgaben, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Vertragspartner haftet auch für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch von Maschinen und Geräten sowie Verlust übergebener Schlüssel entstehen.
- 12.6. Der Vertragspartner hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abschließen und während der gesamten Zusammenarbeit / Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Die Versicherungspolice des Vertragspartners hat mindestens die folgenden Deckungssummen für jeden einzelnen Schadensfall aufzuweisen:
  - a) für Sachschäden: 2.000.000,00 EUR
  - b) für Personenschäden: 1.000.000,00 EUR
  - c) für Vermögensschäden: 100.000,00 EUR.
- 12.7. THALIA kann eine Kopie der Betriebshaftpflichtversicherung oder eine Bestätigung des Versicherers verlangen. Unterbleibt dieser Nachweis oder weigert sich der Vertragspartner, eine von THALIA geforderte Deckungssumme einzurichten, so ist THALIA zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung berechtigt.

### 14. Datenschutz und Geheimhaltung:

- 13.1. Der Vertragspartner hat die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telemediengesetz (TMG) einzuhalten. Sämtliche Unterlagen, Daten und Informationen sind durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff oder Missbrauch durch unbefugte Dritte zu schützen. Nach Erbringung der Leistungen sind die Unterlagen und Daten vollständig und ordnungsgemäß zu vernichten. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, zu deren Aufbewahrung der Vertragspartner gesetzlich verpflichtet ist.
- 13.2. THALIA behält für allen übergebenen Unterlagen und Daten sowie das darin verkörperte Know-how die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte. Die übergebenen Unterlagen und Daten dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von THALIA und ausschließlich zur Durchführung der Lieferungen und Leistungen zugänglich gemacht werden.
- 13.3. Der Parteien werden sämtliche Geschäftsvorgänge, interne Angelegenheiten sowie Informationen streng vertraulich behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt während der Laufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren. Nicht als vertrauliche gelten solche Informationen, die:
  - a) im Zeitpunkt der empfangende Partei bekannt gewesen bzw. allgemein zugänglich sind oder waren oder
  - b) sich rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht in dem Besitz der empfangenden Partei befunden hat, bevor der Empfänger sie von der offenbarenden Partei erhielt; oder
  - c) die von der empfangenden Partei unabhängig in Erfahrung gebracht worden sind, oder
  - d) die empfangende Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat, welcher berechtigt war, diese Informationen offen zu legen, oder
  - e) wegen gesetzlicher Verpflichtungen oder wegen einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung eines zuständigen Gerichts bzw. Behörde offengelegt werden müssen.
- 13.4. Die Parteien werden Presseerklärungen, Referenzzennungen oder sonstige Veröffentlichungen nur im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich machen. Jede Veröffentlichung ist im Vorhinein in Textform von THALIA freizugeben.
- 13.5. Der Vertragspartner verpflichtet seine Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer ebenfalls schriftlich zur Verschwiegenheit und der Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- 13.6. Der Vertragspartner hat THALIA etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Preisgabe von vertraulichen Informationen und die Verletzung von Datenschutzbestimmungen entstehen.

### 15. Werbevermarktung und Weiterverkauf von Handelswaren:

- 14.1 Für Artikel, die in Abstimmung mit dem Vertragspartner für THALIA-Werbemaßnahmen abgebildet werden sollen (z.B. in Beilagen, im Kundenmagazin, Displays und gesonderten Filialplatzierungen oder ähnlichem), müssen der Werbetexte sowie Bilddateien in mindestens 300 Dpi/A3 und / oder kostenlose Muster fristgemäß zur Verfügung stehen.
- 14.2 Aufsteller, Drehsäulen und Präsentationsmöbel oder ähnliches dürfen den Filialen nur nach Freigabe durch THALIA in Textform zur Verfügung gestellt werden.
- 14.3 Die für Werbemaßnahme gemeinsamen festgelegten Mengen für den Aktionszeitraum sind vom Vertragspartner vorzuhalten und zu dem vereinbarten Termin pünktlich anzuliefern. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch THALIA, aufgrund von Abmahnungen oder gerichtlicher Verfahren wegen beworbener und nicht vorrätig gehaltener Ware, bleibt unberührt.
- 14.4 THALIA ist jederzeit berechtigt, die vom Vertragspartner bezogene Ware nicht nur an Endverbraucher, sondern auch an andere Gewerbetreibende weiter zu veräußern. Die bestehenden Regelungen der Konditionsvereinbarung bleiben davon unberührt. Der Vertragspartner gewährt THALIA dazu ein Rückgriffsrecht und verpflichtet sich zur Rücknahme gegen Gutschrift für den Fall, dass THALIA von seinem jeweiligen Abnehmer aufgrund eines Mangels in Anspruch genommen wird, der bereits bei Anlieferung durch den Vertragspartner vorhanden war. Der Vertragspartner verzichtet insofern auch für die Zeit der Gewährleistung des Abnehmers gegenüber THALIA auf seine Einrede der Verjährung und verpflichtet sich zudem zum Ersatz der Aufwendungen, die bei THALIA im Rahmen der Gewährleistung gegenüber seinem Abnehmen anfallen.

### 16. Schlussbestimmungen:

- 15.1. Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. E-Mails, SMS oder Faxe genügen dieser Form nicht. Auf die Formerfordernisse dieser Einkaufsbedingung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thalia Bücher GmbH

Stand: März 2020

- 15.2. Rechte und Pflichten können ohne schriftliche Genehmigung der anderen Partei nicht abgetreten oder übertragen werden. Eine Abtretung oder Übertragung ist hingegen ohne Zustimmung möglich, die durch Kauf, Fusion oder auf sonstige Weise erfolgt, bei der wesentlichen Vermögensgegenstände, Geschäftsanteile oder das gesamte Geschäft der Partei und / oder der betreffenden Unternehmenseinheit, welche die Leistungen erbringt, übergeht. Gleiches gilt im Falle einer Abtretung oder Übertragung auf ein Konzernunternehmen.
- 15.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens (CISG).
- 15.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Vertragspartners gegen THALIA ist Hagen, Westfalen. Gerichtsstand für Klagen von THALIA gegen den Vertragspartner ist ebenfalls Hagen, wobei solche Klagen auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand erhoben werden können.
- 15.5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder später werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist in dem Fall durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und berücksichtigt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten.